

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

22306875



Déposé
26-01-2022

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/01/2022 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0469128622

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **GARAGE BONGARTZ**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift : Mirfeld, Quirinusstraße 6

des Sitzes : 4770 Amel

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN), VERSCHIEDENES, ENTLASSUNG,
ERNENNUNG, ÄNDERUNG RECHTSFORM

Aus einem Protokoll, das am zwölften Januar zweitausendzweiundzwanzig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

I. Die Generalversammlung beschließt, dass die ordentliche Generalversammlung künftig am dritten Freitag im Monat Juni, um 18.00 Uhr, stattfinden wird.

Die Versammlung beschließt, den ersten Satz **des Artikels 9** der Satzungen durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: „Alljährlich findet am dritten Freitag im Monat Juni, um 18.00 Uhr, die ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt.“

II. In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen, stellt die Generalversammlung fest, dass die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2020 den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen unterworfen ist und beschließt, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs anzupassen.

III. Die Generalversammlung beschließt, dass die Rechtsform der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (abgekürzt GmbH) ist.

Folglich beschließt die Generalversammlung den **Artikel 1** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an.

Sie trägt die Bezeichnung GARAGE BONGARTZ.

Auf allen Akten, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefen und anderen Schriftstücken der Gesellschaft muss die genannte Bezeichnung mit dem Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung", oder der Abkürzung „GmbH“, oder in französischer Sprache: "Société à responsabilité limitée", oder der Abkürzung „SRL“, sowie die Unternehmensnummer, der Ausdruck „Register der juristischen Personen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.“

IV. Die Generalversammlung beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Gesellschaft aus ihren Statuten herauszunehmen. Dem Verwaltungsorgan wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt die Generalversammlung Artikel 2 der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.“

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die Generalversammlung beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes gemäß dem zweiten Beschluss der gegenwärtigen Generalversammlung weiterhin wie folgt lautet: 4770 Amel – Mirfeld, Quirinusstraße 6.

V. In Anwendung von Artikel 39 Paragraph 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen stellt die Generalversammlung fest, dass das tatsächlich eingezahlte Kapital und die gesetzlichen Rücklagen, das heißt der Gesamtbetrag von achttausendzweihundert (8.200,00) Euro, von Rechts wegen seit dem 1. Januar 2020 in ein Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital umgewandelt und der noch nicht eingezahlte Kapitalbetrag, das heißt der Betrag in Höhe von dreizehntausendachthundert (13.800,00) Euro, von Rechts wegen in ein Eigenkapitalkonto für „nicht eingeforderte Einlagen“ umgewandelt wurde.

Daraufhin beschließt die Generalversammlung, unter Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Rechtsvorschriften und Mehrheiten, unverzüglich das im vorherigen Absatz bezeichnete Konto für satzungsgemäßes unverfügbares Eigenkapital aufzuheben und diese Mittel zur Ausschüttung freizugeben. Somit muss dieses Eigenkapital nicht in den Statuten erwähnt werden.

Folglich beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 der Satzungen in seinem augenblicklichen Wortlaut zu streichen und für die hiernach unter dem sechsten Beschluss vorgenommenen Satzungsänderungen vorzubehalten.

VI. Infolge der vorangegangenen Beschlüsse legt die Generalversammlung folgende Satzungsänderungen fest:

- der **Artikel 5** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ARTIKEL 5.: EINLAGEN

Als Vergütung für die Einlagen wurden 200 Aktien ausgegeben.

Jede Aktie gibt eine gleiche Berechtigung an der Gewinnverteilung oder dem Liquidationssaldo.“

- Der **Artikel 6** wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ARTIKEL 6.-: VERWALTUNGSORGAN

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter - natürliche Personen oder Rechtspersonen, Aktionäre oder nicht, ernannt mit oder ohne Beschränkung der Dauer - die, wenn sie in der Satzung ernannt werden, die Eigenschaft eines statutarischen Verwalters haben können. Die Generalversammlung, die den/die Verwalter ernennt, bestimmt ihre Zahl, die Dauer ihres Mandats sowie, wenn es mehrere Verwalter gibt, ihre Befugnisse. Wenn keine Dauer bestimmt wird, geht man davon aus, dass der Verwalter für eine unbestimmte Dauer ernannt wurde. Jeder Verwalter kann alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vornehmen; dabei vertritt er die Gesellschaft Dritten gegenüber sowie vor Gericht.“

- In **Artikel 9** wird der zweite Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Generalversammlung kann außerdem durch das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls durch den Kommissar stets dann einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Sie muss auf schriftlich-en Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien vertreten, einberufen werden. In diesem Falle haben die Aktionäre in ihrem Antrag die Punkte der Tagesordnung anzugeben. Das Verwaltungsorgan oder gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag ein.“

- In **Artikel 9** wird nach dem vierten Absatz folgender Wortlaut eingefügt:

„Darüber hinaus können die Einladungen auch per E-Mail an die Aktionäre, die hierzu ihre E-Mail-Adresse am Sitz der Gesellschaft hinterlegt haben, gültig versandt werden.“

- In **Artikel 11** wird der letzte Satz des **zweiten Absatzes** ersatzlos gestrichen und der **dritte Absatz** durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Verwendung des jährlichen Nettogewinns wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungorgans bestimmt, wobei jede Aktie zu gleichen Teilen an der Gewinnverteilung berechtigt.“

- In **Artikel 11** wird im **vierten Absatz** das Wort „Gesellschaftsgesetzbuchs“ durch die Wortfolge „Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen“ ersetzt.

- Am Ende der Statuten wird ein **Artikel 13** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ARTIKEL 14.- : ALLGEMEINES RECHT

Die Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen, von welchen in der gegenwärtigen Satzung nicht rechtmäßig abgewichen wird, werden angesehen, als wenn sie Be-

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/01/2022 - Annexes du Moniteur belge

*standteil der vorlie-genden Satzung wären, und die Klauseln, welche gegen die bindenden ge-
setzlichen Bestim-mungen des Gesetzbuchs verstoßen, werden als nicht geschrieben angesehen.“*

VII. Die Generalversammlung beschließt zudem, die Satzung an die im Gesetzbuch der
Gesellschaften und Vereinigungen neu eingeführte Terminologie anzupassen.

Der unterzeichnende Notar wird beauftragt, bei der Koordinierung der Satzung diese Änderungen
unter Berücksichtigung der Deklinationsregeln der deutschen Rechtschreibung vorzunehmen.

VIII. Das Mandat als statutarischer Geschäftsführer des Herrn Patrick BONGARTZ, vorgenannt,
sowie das Mandat der Frau Nathalie REUTER als Geschäftsführerin werden beendet und
unverzüglich ihre Ernennung in die Funktion von nicht statutarischen Verwaltern für eine
unbestimmte Dauer vorgenommen.

Diese Mandate werden entlohnt.

IX. Die Generalversammlung erklärt, dass die E-Mail-Adresse der Gesellschaft wie folgt lautet:
info@garage-bongartz.be.

Alle über diese Adresse durch die Aktionäre, Inhaber von Wertpapieren, die von der Gesellschaft
ausgegeben werden und Inhaber von Zertifikaten, die mit der Mitwirkung der Gesellschaft
ausgegeben wurden, gemachten Mitteilungen an die Gesellschaft werden als rechtsgültig
vorgenommen erachtet.

Die Generalversammlung erklärt, dass die Web-Site der Gesellschaft wie folgt lautet: www.garage-
bongartz.be.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte
Statuten.